

Satzung

„STARS4KIDS-Stiftung Profifußballer helfen Kindern“

Präambel

„STARS4KIDS-Stiftung Profifußballer helfen Kindern“ beabsichtigt, durch Benefizveranstaltungen und ähnliche Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Durchführung sportlicher Veranstaltungen mit Vereinen, unmittelbar Projekte im In- und Ausland zu gründen und zu fördern, die der Familien-, und Jugendwohlfahrt einschließlich ihrer Bildung und Gesundheit dienen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „STARS4KIDS-Stiftung Profifußballer helfen Kindern“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist neben der gemeinnützigen Förderung des Sports die mildtätige Förderung der Armutsbekämpfung vornehmlich in Ländern mit hoher Armut durch Projekte der Familien-, Kindern- und Jugendwohlfahrt sowie Projekte der Bildung und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Gefördert werden sollen außerdem der Bau von Schulen, Waisenhäusern, Werkstätten und Krankenhäusern sowie Ausbildungsprojekte als Hilfe zur Selbsthilfe.

Zweck der Stiftung ist weiterhin, andere, ihrem Zweck und ihrer Tätigkeit nach gleichgerichteten Körperschaften ideell und materiell zu unterstützen. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch bzw. für eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes beschafft und an diese weiterleitet.

Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Werden Mittel für eine inländische Körperschaft beschafft, so muss diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein.

Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften beschafft, muss die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden.

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Benefizspiele zwischen Bundesliga- und anderen Mannschaften, internationalen Teams, Nationalmannschaften und/ oder Weltauswahlen,
- b) sonstige Benefizveranstaltungen jeder Art, wie zum Beispiel Fernsehgalas, Musikveranstaltungen und andere Events, sofern diese im Verhältnis zu den sonstigen Tätigkeiten der Stiftung von untergeordneter Bedeutung sind und als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe innerhalb der Stiftung geführt werden
- c) die Errichtung, Erhaltung, Einrichtung und Unterhaltung von Waisenhäusern, sonstige Sozial – Einrichtungen und Ausbildungsstätten,
- d) Hungerhilfe und Katastrophenhilfe, zum Beispiel in Form der Organisation und Durchführung von Hilfstransporten in die betroffenen Gebiete,
- e) Unterstützung von Personen im In- und Ausland, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, soziale (diakonische) und humanitäre Hilfen für Menschen in Not auf der gesamten Welt, (beispielsweise Waisen, Witwen, Flüchtlinge, Kranke, sozial Schwache, benachteiligte Minderheiten, Katastrophenopfer, etc.) durch zur Verfügungstellung von Geld und Sachmitteln, Telefonseelsorge, Frauenhäuser und andere Maßnahmen,
- f) Entwicklungshilfe durch das Auflegen von Programmen – vornehmlich in Ländern mit hoher Armut, auch zur Förderung des Umweltbewusstseins sowie zur Schaffung von Beschäftigung und Einkommen im Wege der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und deren Implementierung auch mit Unterstützung von Hilfspersonen,

- g) öffentliche Gesundheitspflege, Unterstützung von Krankenhäusern und medizinischen Diensten, Unterstützung von Programmen zur Suchtprävention sowie Suchttherapie, therapeutische Wohngemeinschaften für Suchtkranke und Programme zur Beratung Angehöriger von Suchtkranken, welche in der Trägerschaft steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen,
- h) Jugend- und Erwachsenenbildung in Form der Ausrichtung von Bildungsprogrammen in Schul- und Kursform, zum Beispiel im Bereich der Bodenbewirtschaftung, sinnvolle Freizeitprogramme für Jugendliche mit Kreativ- und Erlebnisprogrammen,
- i) die Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung von Jugend- und Gemeinschaftshäusern,
- j) die Unterstützung von Schulen im In- und Ausland; das Abhalten Veranstaltungen zum Beispiel Musik-, Folklore- und Theaterdarbietung sowie Konferenzen und Seminare, auch unter dem Aspekt der Völkerverständigung. Dadurch soll ebenfalls ein Beitrag zur Versöhnung, zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern geleistet werden,
- k) die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen, Kinder- und Jugendtage sowie Musikfreizeiten,

- l) Medienarbeit zur Unterstützung von Kinder- und Jugenderziehung, sowie Schulungsprogramme und Programme zur Verbreitung und Vertiefung moralischer und ethischer Werte (Print, TV, Video, Audio, Internet, etc.),
- m) Erarbeitung, Verarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit und -aktionen zur Sensibilisierung für die Armutsbekämpfung in der Gesellschaft,
- o) Koordination und Zusammenführung von Vereinen, Körperschaften, Akademien und Stiftungen zum gegenseitigen Austausch und Nutzung von Synergieeffekten,
- p) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Zusammenführung verschiedener Werke und Institutionen zur Unterstützung gleichartiger Satzungszwecken im In- und Ausland,
- q) die Unterstützung von Organisationen mit gleichartigen oder verwandten Satzungszwecken durch gegenseitigen Informationsaustausch, Mit- und Zusammenarbeit und Organisation von gemeinschaftlichen Projekten,
- r) Beratung und Durchführung organisatorischer Maßnahmen zwischen gemeinnützigen Körperschaften zum Zwecke der Kosteneinsparung,
- s) Seminare und Schulungen für alle vorgenannten Zwecke.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige, also steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO.).

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen, nachgewiesenen Auslagen.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, getrennt von ihrem eigenen Vermögen das Vermögen unselbständiger Stiftungen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, zu verwalten. Über die Annahme der Stiftung entscheidet der Stiftungsvorstand.

(5) Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an eine im Ausland ansässige Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der jeweilige Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

(6) ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht bei der Errichtung der Stiftung aus einer Einlage von € 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Euro). Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Über die Art und Weise, wie das Stiftungskapital, insbesondere Geld oder andere Sachwerte, angelegt oder verwandt werden kann, bestimmt der Vorstand im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, wobei für die Auswahl zur sicheren Anlage der Werte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist.
- (2) Werthaltender oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses eines Stiftungsrates zulässig.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmung ist die Stiftung auch berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden sind ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, wenn sie der Stiftung zu diesem Zweck zugeleitet worden sind. Vorab sind die Verwaltungskosten der Stiftung aus der Zuwendung bzw. aus den Erträgen des Vermögens zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (5) Freie Rücklagen können nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen zur Finanzierung von Stiftungsgroßprojekten im laufenden Jahr keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so kann dafür aus den Erträgen zusätzlich eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (6) Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögen;
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
 - c) aus den Einnahmen der unter § 2 benannten Aktivitäten.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Anerkennung der Stiftung. Nach Ablauf der Amtszeit bzw. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Neubestellung durch den Stiftungsvorstand selbst.
- (3) Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird im Stiftungsgeschäft benannt. In der Folgezeit wird der Vorsitzende vom Stiftungsvorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Anfallender angemessener Aufwand wird erstattet. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann ein angemessenes Gehalt vergütet werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Mitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf seiner Einzelvertretungsmacht im Innenverhältnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (7) Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsvorstand ein Mitglied abberufen; Das betroffene Mitglied ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zur Neubestellung ein Nachfolger im Amt.
- (9) Der Vorstand kann einen Freundeskreis berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Der Freundeskreis kann sich in der Öffentlichkeit für die Stiftung und deren Ziele einsetzen. Der Freundeskreis ist ein Gremium ohne Entscheidungsbefugnisse. Der Freundeskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Freundeskreises teilzunehmen.

§ 6

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von zwei Mitgliedern muss der Vorsitzende eine Sitzung des Stiftungsvorstands zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ausdrücklich auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen verzichtet haben.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit kein Fall des § 8 vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – falls dieser nicht anwesend ist- seines Stellvertreters.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per Faxumlauf – gefasst werden. Dies gilt auch für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
- (6) Über die Sitzung des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu Unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; der Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Anforderung Einsicht zu gewähren.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt; Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Vorstand soll die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen sind zu Lebzeiten des Stifters jederzeit möglich. Nach dem Ableben des Stifters sind Satzungsänderungen bei Wahrung des Stiftungszweck und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, insbesondere wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Zu Satzungsänderungen ist ein Beschluss des Stiftungsvorstandes erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zwecksänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an World Vision Deutschland e.V., Friedrichsdorf oder an eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich für solche im Sinne des in § 2 dieser genannten Stiftungszwecks, zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich anzuzeigen.